

Anhang I

2.10

Benutzungsordnung

2.10

für die Städtische Sing- und Musikschule Memmingen

Vom 20. Juli 1979

zuletzt geändert am 11. April 2019

	Seite
§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gliederung.....	1
§ 3 Schuljahr und Unterrichtszeit.....	2
§ 4 Aufnahme.....	3
§ 5 Beendigung des Schulbesuchs.....	3
§ 6 Unterrichtsbesuch.....	3
§ 7 Schulordnung und Entgelt.....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

§ 1

Allgemeines

- (1) ¹ Die Stadt Memmingen betreibt die Sing- und Musikschule als eine öffentliche Unterrichts- und Bildungseinrichtung auf privatrechtlicher Grundlage. ²Sie ermöglicht im Rahmen dieser Benutzungsordnung allen Einwohnern der Stadt, diese Einrichtung in Anspruch zu nehmen. ³ Auswärtige können zugelassen werden, mit ihnen können Sondervereinbarungen insbesondere über das zu entrichtende Entgelt geschlossen werden.
- (2) ¹ Die Sing- und Musikschule soll junge Menschen frühzeitig zum Singen und Musizieren führen und Freude und Verständnis für musikalische Betätigung auch in alle übrigen Kreise der Bevölkerung tragen. ²Sie ergänzt - unbeschadet der Privatmusiklehrtätigkeit - den Gesangs- und Instrumentalunterricht der allgemeinbildenden Schulen. ³Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung.
- (3) ¹ Die Sing- und Musikschule vermittelt eine grundlegende gesangliche und instrumentale Schulung. ²Sie pflegt alle Sing- und Musizierformen aus den Gebieten der Jugend-, Haus- und Volksmusik und die Formen des gemeinschaftlichen Musizierens.
- (4) Die Sing- und Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Gliederung

- (1) ¹ Die Sing- und Musikschule gliedert sich in eine Singabteilung, eine Instrumentalabteilung und eine Musiktheorieabteilung; die Abteilungen umfassen jeweils eine Unter-, Mittel- und Oberstufe. ²Als Vorstufe ist der Unterricht in musikalischer Früherziehung vorangestellt. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen sind in Lehrplänen festgelegt. Die Zugehörigkeit der Schüler zu den einzelnen Stufen richtet sich nach Eignung und Leistung.

(2) Die Singabteilung umfaßt:

- a) ¹In der Unterstufe Grundkurse für Singen und musikalische Grundausbildung.
²Hierzu gehören auch rhythmisch-musikalische Erziehung, Gehörbildung und Einführung in die allgemeine Musiklehre.
³Vor Aufnahme oder neben der instrumentalen Ausbildung sollen auch die Schüler der Instrumentalabteilung den Grundkurs besuchen.
- b) ¹In der Mittelstufe Sing- und Chorklassen.
²Hierzu gehören Pflege und altersgemäße Schulung der Stimme, Notensingen, Liedpflege und Musikkunde.
- c) ¹In der Oberstufe Fortbildungskurse für Jugendliche und Erwachsene.
²Hierzu gehören Chorschulungskurse mit Betreuung der Einzelstimmen, Sologesangsunterricht, Einführung in musikalische Werke unter Einbeziehung theoretischer Fächer.

(3) ¹Die Instrumentalabteilung umfaßt:

- a) In der Vorstufe Gruppenunterricht in Musikalischer Früherziehung, Orff sowie Früher Anfang auf Streich- und Blasinstrumenten.
- b) In der Unter- und Mittelstufe Gruppenunterricht.
- c) In der Oberstufe Gruppen- und Einzelunterricht.

²Grundsätzlich werden die wesentlichen Streich-, Blas-, Zupf- und Schlaginstrumente unterrichtet.

³Die Instrumentalabteilung umfaßt in allen Stufen Instrumentalensembles, Spielkreise und Orchestergruppen.

(4) Die Musiktheorieabteilung umfasst:

- a) Noten-, Intervallehre, Harmonie- und Satzlehre;
- b) Gehörbildung in Form von Rhythmus- und Melodiediktaten;
- c) Musikgeschichte im Überblick.

§ 3

Schuljahr und Unterrichtszeit

- (1) Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen in Bayern geltenden Bestimmungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.
- (2) ¹Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. ²Soweit sinnvoll, werden auch Unterrichtseinheiten mit 30 und 60 Minuten abgehalten.
- (3) Jede Singklasse hat wöchentlich eine Unterrichtsstunde.
- (4) Jede Instrumentalgruppe hat wöchentlich eine Unterrichtseinheit.
- (5) Im Fach Musiktheorie wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde abgehalten.

§ 4

Aufnahme

- (1) An der Städtischen Sing- und Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen und systematisch unterrichtet.
- (2) ¹Anmeldungen für die Neuaufnahme sind schriftlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres an die Schule zu richten. ²Bei minderjährigen Bewerbern müssen die Sorgeberechtigten die Anmeldung unterschreiben.
- (3) ¹In der Regel sollen alle drei Ausbildungsstufen (Unter-, Mittel- Oberstufe) durchlaufen werden. ²Der Übergang von einer Stufe in die nächstfolgende kann je nach Eignung und Leistung des Schülers verkürzt werden.

§ 5

Beendigung des Schulbesuchs

- (1) ¹Abmeldungen sind in der Sing- und Instrumentalabteilung in der Regel nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Schule spätestens am 31. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich vorliegen, § 4 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ³Ein Ausscheiden während des Schuljahres kann nur in dringenden Fällen durch die Schulleitung genehmigt werden, bei schulpflichtigen Kindern nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten.
- (2) Das Schulverhältnis setzt sich um ein weiteres Schuljahr fort, wenn die schriftliche Abmeldung der Schule nicht spätestens am 31. Mai des laufenden Schuljahres vorliegt.
- (3) Ein Schüler scheidet aus der Sing- und Musikschule aus:
 - a) mit Abmeldung zum Schuljahresende,
 - b) mit dem Abschluß der Oberstufe, soweit er nicht an dem Fortbildungskursen teilnehmen will,
 - c) mit dem Übertritt an ein weiterführendes bzw. der Berufsausbildung dienendes Institut.
 - d) mit Genehmigung aus wichtigem Grund (Abs. 1 Satz 3).
- (4) Ein Schüler kann ausgeschlossen werden:
 - a) bei ungenügender Leistung,
 - b) bei Verzug in der Zahlung des Entgelts,
 - c) bei schwerwiegenden Verfehlungen.

Die Eltern minderjähriger Schüler sind vorher schriftlich zu verständigen und auf Wunsch anzuhören.

§ 6

Unterrichtsbesuch

- (1) ¹Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. ²Verhinderungsfälle müssen rechtzeitig bei der Lehrkraft angezeigt werden.
- (2) Bei wiederholt unentschuldigtem Versäumnissen erfolgen:

- a) Mahnung durch die Lehrkraft,
- b) schriftliche Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung,
- c) Ausschluß.

§ 7

Schulordnung und Entgelt

- (1) Soweit einschlägig gilt die allgemeine Schulordnung an Staatlichen Schulen in Bayern in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Inanspruchnahme der Sing- und Musikschule richtet sich nach der besonderen Entgeltordnung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.¹

¹Betrifft die ursprüngliche Fassung. Der Wortlaut dieser Fassung gilt ab 11. April 2019.